

IKK Südwest · Postfach · 66098 Saarbrücken

Deutscher Verband für Osteopathische Medizin e.V.
Leibnizstr. 7
72202 Nagold

Ihr Gesprächspartner
Andreas Burgun

Berliner Promenade 1
66111 Saarbrücken

Tel.: 06 81/9 36 96-8238

Fax: 06 81/9 36 96-2024

E-Mail: andreas.burgun@ikk-sw.de

Internet: www.ikk-suedwest.de

21. Dezember 2015

Informationen zum IKK Gesundheitskonto - Osteopathie

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unseres IKK Gesundheitskontos können Leistungen zur Osteopathie an unsere Versicherten erstattet werden.

Wie Sie vermutlich wissen, sind viele Ihrer Mitglieder zu unserem Gesundheitskonto als Leistungserbringer gelistet. Jedoch erbringen andererseits viele Therapeuten, mit den unterschiedlichsten Qualifikationen, osteopathische Leistungen. Darunter auch Physiotherapeuten, welche zwar eine osteopathische Weiterbildung haben, jedoch nicht im Besitz einer uneingeschränkten Heilpraktikererlaubnis nach § 1 HeilPrG sind.

Aufgrund fehlender berufsrechtlicher Voraussetzungen zur Erbringung von Osteopathie, ist es nicht einfach, Kriterien für die Kostenübernahme festzulegen. Dabei ist es uns wichtig, unseren Versicherten den höchst möglichen Qualitätsstandard innerhalb des rechtlich zugelassenen Rahmens zu bieten.

Insoweit orientieren wir uns an der bisher ergangenen Rechtsprechung und insbesondere an dem Urteil des Oberlandesgericht Düsseldorf vom 08.09.2015, Az: I-20 U 236/13. Diesem folgend, übernehmen wir keine Kosten mehr für osteopathische Leistungen, die durch einen Physiotherapeuten ohne Berufserlaubnis für Heilpraktiker erbracht werden. In der Anlage haben wir Ihnen unser Merkblatt "Informationen zur Osteopathie" beigelegt, aus dem die Voraussetzungen zur Anerkennung ersichtlich sind.

Eine Kostenübernahme an den Versicherten kann ab dem 01.01.2016 im Rahmen des Budgets des IKK Gesundheitskontos bis zur vollen Höhe, jedoch maximal bis zu einem Betrag von 30,00 Euro je Sitzung, erfolgen.

- 2 -

Wir bitten Sie, Ihre Mitglieder über unsere geänderten Rahmenbedingungen zu informieren und die vorliegenden veralteten Informationsmaterialien zu vernichten. Gerne können Sie oder Ihre Mitglieder neue Flyer "Passt für die ganze Familie" bei uns anfordern.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. Bost', with a stylized flourish extending to the right.

Eva Bost
Referatsleiterin Leistungen/Widerspruchsstelle

Anlage

Informationen zu Osteopathie

Eine Behandlung im Bereich Osteopathie kann durch approbierte Ärzte sowie von Heilpraktikern oder Physiotherapeuten mit Berufserlaubnis erbracht werden. Für diese Berufszweige gibt es unterschiedliche Qualitätsanforderungen.

Durch einen approbierten **Arzt** kann eine Behandlung erfolgen, wenn eine der folgend genannten Voraussetzungen erfüllt wird:

- Im Besitz der Zusatzbezeichnung über die Ärztekammer der jeweiligen Bundesländer, welche zur Ausübung der Osteopathie berechtigt
- Ordentliche Mitgliedschaft in einem Berufs- und Fachverband bzw. Verein der Fachrichtung Osteopathie e. V., der für sich eine separate Berufsordnung oder Ethikrichtlinie erlassen hat, in der auch eine regelmäßige Fortbildungsverpflichtung verankert ist
- Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft in einem entsprechenden Berufs- oder Fachverband bzw. Verein der Fachrichtung Osteopathie sowie Nachweis regelmäßiger Fortbildungen

Durch einen **Heilpraktiker** mit Berufserlaubnis kann eine Behandlung erfolgen, wenn eine der folgend genannten Voraussetzungen erfüllt wird:

- Ordentliche Mitgliedschaft in einem Berufs- oder Fachverband bzw. Verein der Fachrichtung Osteopathie e. V., der für sich eine separate Berufsordnung oder Ethikrichtlinie erlassen hat, in der auch eine regelmäßige Fortbildungsverpflichtung verankert ist
- Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft in einem entsprechenden Berufs- oder Fachverband bzw. Verein der Fachrichtung Osteopathie sowie Nachweis regelmäßiger Fortbildungen

Durch einen **Physiotherapeuten** mit Berufserlaubnis und im Besitz einer uneingeschränkten Berufserlaubnis für Heilpraktiker ist, kann eine Behandlung erfolgen, wenn eine der folgend genannten Voraussetzungen erfüllt wird:

- Ordentliches Mitglied in einem Berufs- oder Fachverband bzw. Verein der Fachrichtung Osteopathie e. V., der für sich eine separate Berufsordnung oder Ethikrichtlinie erlassen hat, in der auch eine regelmäßige Fortbildungsverpflichtung verankert ist
- Die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft in einem entsprechenden Berufs- oder Fachverband bzw. Verein der Fachrichtung Osteopathie erfüllt und regelmäßige Fortbildungen nachweisen kann

Der Beitrittsberechtigung in einen entsprechenden Berufs- oder Fachverband bzw. Verein der Fachrichtung Osteopathie gleichgestellt ist der erfolgreiche Abschluss einer vier- bis fünfjährigen osteopathischen Ausbildung mit in der Regel 1.350 Stunden.